

Unterbrechbare oder steuerbare Anwendungen



Diese Zusatztarife richten sich an Kunden, die auf Niederspannung (NS) angeschlossen sind. Diese Tarife kommen nur für Anlagen zur Anwendung, die bereits per Ende 2018 von der BKW gesteuert wurden. Für neue Anlagen, resp. Neuanmeldungen von bestehenden Anlagen sowie Ersatzbeschaffungen werden diese Tarife nicht angeboten.

Zusatztarif NS UR (unterbrechbar)

NS UR gilt für Kunden mit fest angeschlossenen Geräten und Anlagen, die während der Hochtarifzeit für zweimal zwei Stunden durch die BKW unterbrochen werden können.

Beispiele für unterbrechbare Anlagen sind: bewilligte Wärmepumpen, Grossboiler und andere Geräte, deren Stromverbrauch unterbrochen werden kann.

Zusatztarif NS SR (steuerbar)

NS SR gilt für Kunden mit Zentralspeicherheizungen mit einem jährlichen Energiebezug ab 10 000 kWh. Der Energiebezug erfolgt nach einem werkgesteuerten Programm.

Tarifinformationen	exkl. MWSt	inkl. MWSt
NS UR (Rp./kWh)		
Arbeitstarif	8.38	9.06
Systemdienstleistungen Swissgrid ¹	0.19	0.21
Stromreserve ²	0.17	0.18
Tarifzuschlag solidarisierte Kosten ³	0.19	0.21
Abgaben (Rp./kWh)		
Gesetzliche Förderabgabe ⁴	2.30	2.49
Abgabe an Kanton / Gemeinde ⁵		

Tarifinformationen	exkl. MWSt	inkl. MWSt
NS SR (Rp./kWh)		
Arbeitstarif	7.23	7.82
Systemdienstleistungen Swissgrid ¹	0.19	0.21
Stromreserve ²	0.17	0.18
Tarifzuschlag solidarisierte Kosten ³	0.19	0.21
Abgaben (Rp./kWh)		
Gesetzliche Förderabgabe ⁴	2.30	2.49
Abgabe an Kanton / Gemeinde ⁵		

¹ Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der BKW direkt weitergegeben.

² Der Bund hat die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen, deren Kosten durch die Kunden bezahlt werden. Die Kosten werden über die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid verrechnet.

³ Dieser Tarifbestandteil ist gesetzlich vorgeschrieben und dient der schweizweiten Solidarisierung der Kosten, die für Netzverstärkungen (0.18 Rp./kWh) sowie durch die Unterstützung der inländischen Stahl- und Aluminiumindustrie (0.01 Rp./kWh) anfallen.

⁴ Die gesetzliche Förderabgabe wird über einen Netzzuschlag (gemäss Art. 35 EnG) erhoben und gilt unter Vorbehalt allfälliger Änderungen durch den Gesetzgeber. In der Abgabe enthalten ist u.a. die Einspeisevergütung zur Förderung erneuerbarer Energien.

⁵ Informationen darüber, ob und in welcher Höhe von Ihrem Kanton oder Ihrer Gemeinde eine Abgabe erhoben wird, finden Sie unter www.bkw.ch/abgaben.

Ergänzende Erläuterungen

Abrechnung

Die Netznutzung der Zusatztarife wird über einen zeitunabhängigen Arbeitstarif je bezogener Strommenge (Rp./kWh) abgerechnet. Im Vergleich zum Standard-Einheitstarif wird kein jährlicher Grundtarif in Rechnung gestellt.

Einschränkung

NS UR und NS SR sind in Kombination mit Eigenverbrauch oder innerhalb einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) nicht möglich.

Messstandard

Die Ausrüstung der Messstelle wird von der BKW festgelegt.

Flexibilität

Bei der Steuerung ihrer unterbrechbaren oder steuerbaren Anlage durch die BKW handelt es sich eine Flexibilität. Die Vergütung hierfür erfolgt durch die Vergünstigung der hier aufgeführten Zusatztarife im Vergleich zum Standard-Einheitstarif.

Ausrüstung der Messstelle

Für NS UR

Die Energie wird auf Niederspannung (0.4 kV) abgegeben und mit einem separaten Zähler gemessen.

Für NS SR

Die BKW stellt die erforderliche Messeinrichtung zur Verfügung.

Kündigung

Wenn Sie keine Steuerung Ihrer unterbrechbaren oder steuerbaren Anlage entsprechend dem NS UR oder NS SR Tarif mehr wünschen, können Sie diese Zusatztarife jederzeit über eine Mitteilung Ihrer Installateurin oder Ihres Installateurs an die BKW kündigen. Bitte beachten Sie jedoch, dass je nach Ausprägung der Anlage eine Anpassung Ihrer bestehenden Hausinstallation auf Ihre eigenen Kosten notwendig sein kann, um Ihre Anlage weiterhin zu betreiben.

Bei den Beträgen inkl. 8.1 % MWSt handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.